

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Timelkam vom 12. Dezember 2019 mit der der

### ZUSCHLAG zur FREIZEITWOHNUNGSPAUSCHALE

ausgeschrieben wird.

Auf Grund des § 57 Abs. 1 OÖ Tourismusgesetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018 idF LGBl. Nr. 56/2019 wird verordnet:

#### § 1

##### Gegenstand der Abgabe, Abgabenhöhe

- (1) Die Marktgemeinde Timelkam erhebt einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale gemäß § 54 OÖ Tourismusgesetz 2018, LGBl.Nr. 3/2018, idF LGBl. Nr. 56/2019.
- (2) Der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale beträgt ab dem Haushaltsjahr 2020
  - a) für Freizeitwohnungen bis zu 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche 150% der Freizeitwohnungspauschale
  - b) für Freizeitwohnungen über 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche 200% der Freizeitwohnungspauschale

#### § 2

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 26. September 2019 über den Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale außer Kraft; sie ist jedoch weiterhin auf Sachverhalte anzuwenden, die sich vor dem 1. Jänner 2020 ereignet haben.



Der Bürgermeister:

Johann Kirchberger

angeschlagen am: 16. Dezember 2019  
abgenommen am: 02. Jänner 2020

